

DE

REM 02/02



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 20-12-2002

C(2002)5217

NICHT ZUR VERÖFFENTLICHUNG
BESTIMMT

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 20-12-2002

**zur Feststellung, dass der Erlass der Einfuhrabgaben in einem bestimmten Fall nicht
gerechtfertigt ist**

(Nur der französische Text ist verbindlich.)

(Antrag der Französischen Republik)

(REM 02/02)

FR

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 20-12-2002

**zur Feststellung, dass der Erlass der Einfuhrabgaben in einem bestimmten Fall nicht
gerechtfertigt ist**

(Nur der französische Text ist verbindlich.)

(Antrag der Französischen Republik)

(REM 02/02)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften¹, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2700/2000²,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates³, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 444/2002⁴, insbesondere auf Artikel 907,

¹ ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.

² ABl. L 311 vom 12.12.2000, S. 17.

³ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

⁴ ABl. L 68 vom 12.3.2002, S. 11.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit Schreiben vom 14. Februar 2002, bei der Kommission eingegangen am 20. Februar 2002, ersuchte die Französische Republik die Kommission, nach Artikel 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zu entscheiden, ob es gerechtfertigt ist, unter den folgenden Umständen die Einfuhrabgaben zu erlassen.
- (2) Das in Deutschland niedergelassene Unternehmen A kaufte drei Sendungen von Harnstoff- und Ammoniumnitratlösungen von dem in Polen niedergelassenen Hersteller Zakłady Azotowe Pulawy. Unternehmen A verkaufte diese Sendungen an das ebenfalls in Deutschland niedergelassene Unternehmen B weiter, die diese wiederum weiterverkaufte, und zwar an das in Belgien niedergelassene Unternehmen C.
- (3) Die Unternehmen A und C beauftragten einen Zollagenten mit der Zollabfertigung der Waren am französischen Hafen La Rochelle-Pallice.
- (4) Der Zollagent erhielt den Auftrag, die Waren im Namen des Unternehmens A in den zollrechtlich freien Verkehr und im Namen des Unternehmens C in den steuerrechtlich freien Verkehr zu überführen. Dies bedeutete, dass bei Einfuhr ein und derselben Ware bei ein und demselben Zollamt zwei Anmeldungen vorzulegen und zwei verschiedene Empfänger anzugeben waren, um, wie von den Auftraggebern des Zollagenten gewünscht, die zu zahlenden Zölle und die zu entrichtende Mehrwertsteuer zu trennen.
- (5) Diesen Anweisungen entsprechend wurden die Waren somit zunächst im Namen des Unternehmens A mit der Anmeldung EUO in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt. Die an das Unternehmen A adressierten Rechnungen des Unternehmens Zakłady Azotowe Pulawy waren diesen Zollanmeldungen beigelegt. Die Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1, die den polnischen Ursprung der Waren bescheinigen, waren ebenfalls beigelegt. Gleichzeitig wurden, obwohl dem Beteiligten zufolge keine derartige Anweisung bestand, die Waren in ein Lager verbracht. Anschließend fertigte der Zollagent dieselben Waren unter Angabe des Unternehmens C als Empfänger zur Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr ab. Der Zollagent handelte als indirekter Vertreter der Unternehmen A und C.

- (6) Diese Abfertigungen zur Überführung in den zoll- bzw. steuerrechtlich freien Verkehr erfolgten am 19. März, 29. Juli und 5. September 1997. Bei jedem Einfuhrvorgang lagen zwischen der Annahme der Anmeldungen zur Überführung der Waren in den zollrechtlich freien Verkehr und der Annahme der Anmeldung zur Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr nur einige Minuten (so wurde beim Vorgang vom 19. März 1997 die Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr um 8.07 Uhr angenommen, die Anmeldung zur Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr bereits um 8.11 Uhr, so dass sich die Waren nur vier Minuten in einem Lager befanden).
- (7) Die zuständigen französischen Behörden nahmen die Anmeldungen zunächst an, gewährten auf der Grundlage der vorgelegten Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 die Befreiung von den Einfuhrabgaben und erhoben keine Antidumpingzölle.
- (8) Zum Zeitpunkt der Einfuhr unterlagen die in Frage stehenden Waren jedoch einem Antidumpingzoll gemäß der Verordnung (EG) Nr. 3319/94 des Rates vom 22. Dezember 1994 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Lösungen von Harnstoff und Ammoniumnitrat mit Ursprung in Bulgarien und Polen, die von zollpflichtigen Unternehmen exportiert werden, und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls.⁵
- (9) Gemäß Artikel 1 Absatz 3 dieser Verordnung entspricht "der Antidumpingzoll auf die Einfuhren mit Ursprung in Polen [...] der Differenz zwischen dem Mindesteinfuhrpreis von 89 ECU pro Tonne und dem cif-Preis frei Grenze der Gemeinschaft zuzüglich des pro Tonne zu entrichtenden GZT-Zolls, sofern der cif-Preis frei Grenze der Gemeinschaft zuzüglich des pro Tonne zu entrichtenden GZT-Zolls niedriger als der Mindesteinfuhrpreis ist und die in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführten Einfuhren dem unabhängigen Einführer von einem der nachstehenden, in Polen niedergelassenen Ausführer oder Hersteller direkt in Rechnung gestellt werden [...]." In demselben Artikel ist vorgesehen, dass auf die in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführten Waren, die dem unabhängigen Einführer nicht direkt von einem der vorgenannten, in Polen niedergelassenen Ausführer oder Hersteller in Rechnung

⁵ ABl. Nr. L 350 vom 31.12.1994, S. 20.

gestellt werden und die nachweislich von Zakłady Azotowe Pulawy hergestellt worden sind, ein **spezifischer Zoll** in Höhe von 19 ECU pro Tonne zu erheben ist.

- (10) Bei einer von den zuständigen französischen Behörden durchgeführten nachträglichen Prüfung kamen diese zu dem Schluss, dass die Zwischenlagerung rechtlich gesehen, eine Fiktion war (Vorhandensein der Waren in einem Lager für einen extrem kurzen Zeitraum und fehlende Bestandsaufzeichnungen). Darüber hinaus stellten sie fest, dass das Unternehmen C (der "Beteiligte") im Falle der drei betreffenden Sendungen die Waren bereits erworben hatte, bevor die Anmeldungen zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr im Namen des Unternehmens A abgegeben worden waren.
- (11) In Anbetracht dieser Feststellungen vertraten die französischen Behörden die Ansicht, dass der eigentliche Einführer nicht das Unternehmen A war, sondern das Unternehmen C, das in diesem Falle der Beteiligte ist. Das Unternehmen Zakłady Azotowe Pulawy hatte allerdings die Waren nicht direkt dem Unternehmen C in Rechnung gestellt. Daher vertraten die französischen Behörden die Auffassung, dass im vorliegenden Fall für die drei Einfuhrvorgänge gemäß der vorgenannten Verordnung (EG) Nr. 3319/94 des Rates auf die nachweislich von Zakłady Azotowe Pulawy hergestellten Waren ein spezifischer Zoll von 19 ECU pro Tonne anzuwenden war, und verlangten vom Zollagenten, der die Anmeldung vorgenommen hatte, Einfuhrabgaben in Höhe von XXXXXX, eine Zollschuld, für die der Beteiligte gesamtschuldnerisch haftet (der Zollagent handelte als indirekter Vertreter) und deren Erlass dieser im vorliegenden Fall beantragt.
- (12) Gemäß dem Schreiben vom 14. Februar 2002, mit dem die französischen Behörden den Antrag auf Erlass der Einfuhrabgaben übermittelten, und den beigefügten Anlagen sei aus folgenden Gründen auf das Vorliegen besonderer Umstände zu schließen.

- (13) Angesichts der Umstände, die das Verhältnis zwischen dem Beteiligten und der Zollverwaltung bestimmten, wäre es unbillig, ihn einen Schaden tragen zu lassen, den er bei rechtem Gang der Dinge nicht erlitten hätte. Als Grund führte der Beteiligte an, dass die vorgenannte Verordnung (EG) Nr. 3319/94 eine ganz besonders seltene Regelung darstelle. Diesbezüglich führt er aus, dass Antidumping-Verordnungen, mit denen spezifische Antidumpingzölle wie jene im vorliegenden Fall festgesetzt werden, sehr selten seien und dass die Verordnung (EG) Nr. 3319/94 zum Zeitpunkt der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr im März, Juli und September 1997 noch relativ neu gewesen sei. Darüber hinaus sei die Auslegung der vorgenannten Verordnung heikel und die Gültigkeit ihres Mechanismus noch immer nicht vom Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften bestätigt worden.
- (14) Darüber hinaus hätten die Unternehmen A und B und der Beteiligte die betreffenden Waren zu einem Preis verkauft bzw. weiterverkauft, der über dem in der vorgenannten Verordnung (EG) Nr. 3319/94 festgelegten Mindesteinfuhrpreis von 89 ECU pro Tonne lag. Außerdem seien die Beziehungen zwischen den drei Unternehmen so organisiert (Verkauf zu cif-Preisen), dass nur der erste Abnehmer, dem im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 3319/94 die Waren "direkt in Rechnung gestellt wurden", d. h. das Unternehmen A, für die Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr in der Gemeinschaft verantwortlich sei. Der Beteiligte weist ebenfalls darauf hin, dass sein Unternehmen zu keiner Zeit versucht habe, vom Zolllagerverfahren zu profitieren; er habe bereits zuvor unterstrichen, dass der Zollagent von sich aus die Verbringung in das Zolllager veranlasst habe. Dem Beteiligten zufolge sei daher die Erhebung der Antidumpingzölle auf einen Irrtum des Zollagenten (d. h. die Zwischenlagerung) zurückzuführen. In Bezug auf die Bemerkungen der französischen Verwaltung zu dem Zollverfahren, das in diesem Falle angemessen gewesen wäre, unterstrich der Beteiligte, dass es Aufgabe des Zollagenten gewesen wäre, ein seinen Anweisungen entsprechendes Zollverfahren zu wählen.

- (15) Außerdem habe die französische Zollverwaltung nach Auffassung des Beteiligten die vorgenannte Verordnung (EG) Nr. 3319/94 besonders streng ausgelegt. Andere Zollverwaltungen (insbesondere in Deutschland und in Belgien) hätten in Bezug auf die Anwendung der vorgenannten Verordnung einen flexibleren Ansatz verfolgt. Die ausgesprochen strenge Auslegung der Verordnung durch die französischen Zollbehörden würde bedeuten, dass sich der Zollagent für eine Zuwiderhandlung, die der Beteiligte als Formverstoß beschreibt, strafbar gemacht hätte. Dies sei im Vergleich zu den nationalen Rechtsvorschriften der übrigen EU-Mitgliedstaaten eine Besonderheit des französischen Rechts. Nach Auffassung des Beteiligten widerfahre seinem Unternehmen eine Ungleichbehandlung.
- (16) Außerdem lägen für sein Unternehmen besondere Umstände vor, da die Zölle im Rahmen einer nachträglichen Prüfung festgesetzt worden seien und er somit nicht in der Lage sei, diese auf seinen bzw. seine Abnehmer abzuwälzen.
- (17) Dem Beteiligten könne deshalb weder betrügerische Absicht noch offensichtliche Fahrlässigkeit vorgeworfen werden, da es nicht im Geringsten seine Absicht gewesen sei, die vorgenannte Antidumpingverordnung (EG) Nr. 3319/94 zu umgehen. Trotz der schwierigen Auslegung der vorgenannten Verordnung habe er alle nötigen Vorkehrungen getroffen, um die Bestimmungen dieser Verordnung genauestens einzuhalten und eventuelle Schwierigkeiten zu vermeiden.
- (18) Zur Unterstützung des gemäß Artikel 905 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 von den französischen Behörden vorgelegten Antrags erklärte der Beteiligte, dass er die der Kommission von den französischen Behörden übermittelte Vorlage eingesehen habe. Seine Stellungnahme und seine Bemerkungen wurden der Kommission von den französischen Behörden mit Schreiben vom 14. Februar 2002 übermittelt.
- (19) Mit dem am 9. September 2002 unterzeichneten Schreiben, das dem Beteiligten am 12. September 2002 übermittelt wurde, teilte die Kommission ihm mit, dass sie den Antrag abzulehnen gedachte, und legte die Gründe für diese Ablehnung dar.
- (20) Mit Schreiben vom 11. Oktober 2002, das am selben Tag bei der Kommission einging, nahm der Beteiligte zu diesen Gründen Stellung.

- (21) Zunächst wies er darauf hin, dass er in Wahrnehmung seiner Verteidigungsrechte um Anhörung durch die Kommission gebeten habe, um Irrtümer berichtigen zu können, die nach seiner Auffassung die Analyse der Kommission im vorgenannten Schreiben vom 9. September 2002 verfälscht hätten. Diesbezüglich wies er darauf hin, dass die ihm unerklärliche und seines Achtens unübliche Ablehnung seines Antrags auf Anhörung durch die Kommission ihn seines Rechts auf Wahrnehmung eines Grundrechts beraube, das ihm nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Gemeinschaften zustehe.
- (22) Ferner hielt er an seinem Standpunkt fest, dass im vorliegenden Fall besondere Umstände im Sinne des Artikels 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 vorlägen, die nicht auf betrügerische Absicht oder offensichtliche Fahrlässigkeit seinerseits zurückzuführen seien.
- (23) Außerdem machte der Beteiligte geltend, dass die Kommission in ihrer Analyse das Vorliegen besonderer Umstände nicht erwogen und dadurch ihre Analyse zu Unrecht eingeschränkt habe.
- (24) Des Weiteren unterstrich er, dass sich die besonderen Umstände aus einer Verbindung von drei Sachverhalten ergeben würden, und führte diesbezüglich Argumente an, die sich zum Teil von jenen unterschieden, die im Rahmen des von der französischen Zollverwaltung mit Schreiben vom 14. Februar 2002 eingereichten Antrags vorgebracht wurden. Zunächst hält der Beteiligte fest, dass in der derzeit geltenden Verordnung keine spezifischen Antidumpingzölle mehr vorgesehen seien, was seiner Meinung nach beweise, dass das System nie funktioniert habe. Aufgrund der vom Zollagenten bei der Zollabfertigung begangenen Fehler sowie der fehlenden Bestandsaufzeichnungen sei es ihm nicht möglich gewesen, das Zollverfahren zu kontrollieren oder zu ändern. Außerdem seien im Falle von Zweifeln oder Irrtümern die öffentlichen Behörden zuständig.
- (25) Er bekräftigte erneut, dass er nicht in betrügerischer Absicht gehandelt habe.

- (26) Darüber hinaus habe die Kommission bei ihrer Prüfung, ob der Beteiligte offensichtlich fahrlässig gehandelt hat, einen Rechtsirrtum begangen, indem sie die Kenntnisse der äußersten komplizierten Rechtsvorschriften, die Erfahrungen des Beteiligten und die vom Beteiligten aufgewandte Sorgfalt als Kriterien zugrunde legte. Für eine Prüfung, ob eine offensichtliche Fahrlässigkeit im Sinne der Artikel 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 und 905 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 vorliegt, hätte der Art des Irrtums, den Berufserfahrungen und der vom Beteiligten aufgewandten Sorgfalt Rechnung getragen werden müssen; außerdem könne die Kommission bei der Prüfung des Antrags auf Erlass der Einfuhrabgaben nicht alle drei Voraussetzungen kumulativ untersuchen.
- (27) In Bezug auf die erste Voraussetzung, d. h. die Art des Irrtums, vertrete der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften die Auffassung, dass die Komplexität der geltenden Verordnung, deren Nichterfüllung die Zollschuld begründet, berücksichtigt werden müsse. Im vorliegenden Fall sei die Komplexität der Verordnung wohl kaum zu leugnen, insbesondere in Anbetracht der Tatsache, dass sowohl die französischen Zollbehörden als auch die Kommission diese im April 2000 falsch ausgelegt und erst später die korrekte Auslegung gefunden hatten. Seitdem sei ausschließlich ein Antidumpingzoll von 19 Euro pro Tonne erhoben worden – ein weiterer Beweis für die Komplexität der vorgenannten Antidumpingverordnung.
- (28) Im Hinblick auf den Aspekt der Berufserfahrung weist der Beteiligte darauf hin, dass zu prüfen sei, ob es sich um einen Wirtschaftsteilnehmer handelt, dessen Berufstätigkeit im Wesentlichen in der Abwicklung von Ein- und Ausfuhrgeschäften besteht, und ob dieser über einschlägige Erfahrungen in diesem Bereich verfügt. Zu beantworten sei somit die Frage, ob es sich um einen aufmerksamen Wirtschaftsteilnehmer handelt, der sich insbesondere durch die Lektüre des Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften über das auf seine Geschäfte anwendbare Gemeinschaftsrecht informiert. Diesbezüglich bekräftigte er, dass er stets auf eine ordnungsgemäße Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 3319/94 bedacht gewesen sei, und dass die Kommission seiner extremen Achtsamkeit nicht genügend Rechnung getragen und somit nicht die erforderliche Abwägung der Rechte und Pflichten des Beteiligten einerseits und derjenigen des Zollagenten andererseits vorgenommen habe.

- (29) Was die Sorgfalt des Beteiligten anbetrifft, so sei es nach Auffassung des Europäischen Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaft die Pflicht der Wirtschaftsteilnehmer, bei jeglichem Zweifel bezüglich der genauen Anwendung der Vorschriften, deren Nichterfüllung eine Zollschuld begründen kann, alle erforderlichen Auskünfte und Erläuterungen einzuholen, um einen Verstoß gegen die jeweiligen zollrechtlichen Vorschriften zu vermeiden. Genauso sei er im vorliegenden Fall auch verfahren. Bei Lektüre des von den französischen Behörden erstellten Protokolls über die Zollwidrigkeit habe der Beteiligte zunächst geglaubt, dass die einzige Schwierigkeit auf Irrtümer des Zollagenten zurückzuführen sei. Erst später habe er sich gefragt, welche Anweisung er dem Zollagenten für die Zollanmeldung in Frankreich hätte geben müssen, um sicher sein zu können, dass die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften eingehalten werden.
- (30) Des Weiteren ging der Beteiligte auf verschiedene Details im Schreiben der Kommission vom 9. September 2002 ein, die seiner Auffassung nach einer Korrektur bedurften, da diese nur ungenau bzw. falsch seien. So nahm er unter anderem zu den Gründen Stellung, aus denen die französischen Behörden für die dritte, am 5. September 1997 angemeldete Sendung drei Rechnungen beschlagnahmten, die sich auf dieselben Waren bezogen und die das Unternehmen B dem Unternehmen C ausgestellt hatte. Obwohl im Schreiben vom 9. September 2002 die Rechnungsbeträge nicht angesprochen wurden, erklärte der Beteiligte ausführlich, warum den Unternehmen A und B für ein und denselben Vorgang vom 5. September 1997 unterschiedliche Beträge in Rechnung gestellt wurden.
- (31) Seine Ausführungen untermauerte der Beteiligte mit einem mehr als 20-seitigen Dokument mit zahlreichen Anlagen, die zum größten Teil bereits der von der französischen Zollverwaltung mit Schreiben vom 14. Februar 2002 unterbreiteten Vorlage beigelegt waren.
- (32) Gemäß Artikel 907 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 wurde das Verwaltungsverfahren für einen Monat, und zwar vom 12. September bis zum 12. Oktober 2002, ausgesetzt.

- (33) Gemäß Artikel 907 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 trat am 12. November 2002 im Rahmen des Ausschusses für den Zollkodex, Fachbereich Erstattungen, eine Sachverständigengruppe aus Vertretern aller Mitgliedstaaten zusammen, um den vorliegenden Fall zu prüfen.
- (34) Zunächst sei Folgendes klargestellt: Für den mit Schreiben vom 2. Oktober 2002 gestellten und mit Schreiben vom 11. Oktober 2002 nochmals bekräftigten Antrag des Beteiligten auf Anhörung sieht, wie bereits im Antwortschreiben der Kommission vom 8. Oktober 2002 dargelegt, das Verfahren für Anträge auf Erstattung bzw. Erlass von Einfuhrabgaben vor, dass im Anschluss an die schriftliche Unterrichtung durch die Dienststellen der Kommission über die Ablehnung der vom Beteiligten vorgebrachten Argumente der Beteiligte aufgefordert wird, hierzu schriftlich Stellung zu nehmen (Artikel 906 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93). Der Beteiligte nahm sein Recht auf schriftliche Stellungnahme wahr und legte die tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die ihm in diesem Falle angemessen schienen, detailliert dar. Ferner legte er keine Beweise dafür vor, dass es ihm nicht möglich gewesen sei, alle Argumente und Informationen schriftlich zu unterbreiten, und dass einige nur in mündlicher Form vorgetragen werden könnten.
- (35) Gemäß Artikel 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 kann in anderen als den in den Artikeln 236, 237 und 238 dieser Verordnung genannten Fällen, in denen der Beteiligte weder betrügerische Absicht noch offensichtliche Fahrlässigkeit gezeigt hat, eine Erstattung oder ein Erlass der Einfuhrabgaben gewährt werden.
- (36) Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften handelt es sich bei dieser Bestimmung um eine allgemeine Billigkeitsklausel, wonach besondere Umstände vorliegen, wenn sich der Zollschuldner aufgrund der Umstände dieses Falls im Vergleich zu anderen Wirtschaftsteilnehmern, die die gleiche Tätigkeit ausüben, in einer außergewöhnlichen Lage befindet und wenn er ohne diese Umstände den aus der nachträglichen buchmäßigen Erfassung der Einfuhrabgaben erwachsenden Nachteil nicht erlitten hätte.

- (37) Gemäß einer ständigen Rechtsprechung (1) (2)⁶ verfügt die Kommission in Bezug auf die Beurteilung, ob die Voraussetzungen für einen Abgabenerlass erfüllt sind, über einen gewissen Spielraum, wobei sie einerseits dem Anliegen der Gemeinschaft Rechnung zu tragen hat, dass die Zollbestimmungen eingehalten werden, und andererseits dem Interesse des gutgläubig handelnden Einführers, der keine Nachteile erleiden will, die über das übliche Geschäftsrisiko hinausgehen.
- (38) Der Beteiligte vertritt die Auffassung, dass die Kommission diesen Beurteilungsspielraum in ihrem Schreiben vom 9. September 2002 nicht genutzt habe und somit nicht alle Möglichkeiten erwogen habe, die das Vorliegen besonderer Umstände hätten begründen können.
- (39) Mit der Aufzählung der Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, um das Vorliegen besonderer Umstände zu begründen (Seite 5 des Schreibens vom 9. September 2002) sollte jedoch nicht erläutert werden, wie die Kommission ihren Spielraum bei der Beurteilung derselbigen wahrzunehmen hat.⁷ Dies bedeutet allerdings nicht, dass die vom Beteiligten geltend gemachte Abwägung nicht stattgefunden hat. Des Weiteren ist anzumerken, dass die Kommission in ihrem Schreiben vom 9. September 2002 auf alle im Antrag auf einen Erlass der Einfuhrabgaben vom 14. Februar 2002 und in den dazugehörigen Anlagen angeführten Argumente eingegangen ist. Ferner wurde in dem Schreiben darauf hingewiesen, dass die Kommissionsdienststellen im Übrigen auch keine anderen Elemente ermittelt hatten, die besondere Umstände begründen könnten.

⁶ Urteil vom 19. Februar 1998, *Eyckeler & Malt* (Rechtssache T-42/96), Slg. I; Urteil vom 10. Mai 2001, "*Kaufring*", Slg. II - 00401 (verbundene Rechtssachen T-186/97, T-187/97, T-190/97 bis T-192/97, T-210/97, T-211/97, T-216/97 bis T-218/97, T-279/97, T-280/97, T-293/97 und T-147/99), Slg. II - 01337.

⁷ Diese beiden Aspekte unterscheiden sich von den Elementen, die für das Vorliegen besonderer Umstände eine Rolle spielen. Das Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften erklärt in dem vorgenannten Urteil vom 10. Mai 2001 diese beiden Elemente in zwei Phasen. Es prüft zunächst die Bedingungen, die das Vorliegen besonderer Umstände begründen, und anschließend den Beurteilungsspielraum der Kommission im Hinblick auf die Erfüllung dieser Bedingungen.

- (40) Aus der von den französischen Zollbehörden bei der Kommission eingereichten Vorlage geht hervor, dass diese Behörden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 3319/94 des Rates einen spezifischen Antidumpingzoll erhoben haben. Nach Auffassung der französischen Zollbehörden ist nicht der Beteiligte – der eigentliche Einführer der Waren – der Empfänger der direkt vom polnischen Ausführer ausgestellten Rechnungen, so dass im vorliegenden Fall gemäß der vorgenannten Verordnung der spezifische Zoll von 19 ECU pro Tonne hätte angewendet werden müssen.
- (41) In der Verordnung (EG) Nr. 3319/94 ist genau festgelegt, unter welchen Voraussetzungen der spezifische Antidumpingzoll anzuwenden ist: Er gilt bei der Überführung der Waren in den zollrechtlich freien Verkehr, wenn diese dem unabhängigen Einführer nicht direkt von einem Ausführer oder Hersteller in Rechnung gestellt werden.
- (42) Die vom polnischen Ausführer verkauften Waren wurden dem nach Auffassung der französischen Zollbehörden dem eigentlichen Einführer, d. h. dem Unternehmen C, nicht direkt in Rechnung gestellt, so dass in Bezug auf die Antidumpingzölle eine Zollschuld entstand, die sowohl vom Zollagenten als auch vom Unternehmen C zu tragen ist.
- (43) Auf die Tatsache, dass die Verordnung bezüglich der derzeit zu anzuwendenden Antidumpingzölle gegenüber jener, die zum Zeitpunkt der Einfuhr der betroffenen Waren galt, geändert wurde, wird im Schreiben vom 14. Februar 2002 und den dazugehörigen Anlagen nicht eingegangen. Des Weiteren ist zu bedenken, dass die Verordnung (EG) Nr. 3319/94, mit der der für diesen Fall betreffende Antidumpingzoll eingeführt wurde, zum damaligen Zeitpunkt in Kraft und gültig war und seitdem auch nicht für ungültig erklärt wurde. Die Tatsache, dass die vorgenannte Verordnung zu einem späteren Zeitpunkt durch die Verordnung (EG) Nr. 900/2001 des Rates vom 7. Mai 2001⁸ geändert und anschließend durch die Verordnung (EG) Nr. 1841/2002 des Rates vom 14. Oktober 2002⁹ der Antidumpingzoll auf 0 EUR pro Tonne reduziert wurde, begründet in keiner Weise das Vorliegen besonderer Umstände.

⁸ ABl. L 127 vom 9.5.2001, S. 1.

⁹ ABl. L 279 vom 17.10.2002, S. 3.

- (44) Im Übrigen werden Antidumpingzölle dann eingeführt, wenn die Waren zu einem bestimmten Zeitpunkt unterhalb des Normalwerts ausgeführt werden. Deshalb ist es gang und gäbe, im Falle einer Änderung dieser Situation zu prüfen, ob die Antidumpingzölle weiterhin anzuwenden sind oder nicht. Eine solche geänderte Situation bedeutet allerdings nicht, dass die bisherige Anwendung der Antidumpingzölle falsch war und somit für einen Wirtschaftsteilnehmer das Vorliegen besonderer Umstände begründet.
- (45) Darüber hinaus ist festzuhalten, dass mit der Verordnung (EG) Nr. 900/2001 für alle Einfuhren der betreffenden Waren des polnischen Herstellers Zakłady Azotowe Pulawy in die Gemeinschaft ein spezifischer Betrag von 19 ECU pro Tonne festgesetzt wurde. Die mit der Verordnung (EG) Nr. 900/2001 eingeführten Maßnahmen hielten somit gerade an der Form des spezifischen Zollsatzes fest, und sie wären für den Beteiligten ohnehin nicht günstiger gewesen als die vorhergehenden im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 3319/94, da diese bei der Einfuhr der betreffenden Ware in die Gemeinschaft zwangsläufig zur Anwendung eines Antidumpingzolls von 19 ECU pro Tonne führten.
- (46) Einige Elemente der Vorlage lassen darauf schließen, dass der Beteiligte die Gültigkeit der Verordnung (EG) Nr. 3319/94 sowie das Bestehen der Zollschuld bezüglich der Antidumpingzölle bestreitet, da die französischen Behörden den Begriff des eigentlichen Einführers angeblich falsch auslegten. Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass solche Einwände bei dem Verfahren zum Erlass aus Billigkeitsgründen nicht berücksichtigt werden. Nach der Rechtsprechung (1) (2) (3) des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften und des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften dienen die Entscheidungen der Kommission in den Verfahren zum Erlass aus Billigkeitsgründen nicht dazu, über das Bestehen einer Zollschuld¹⁰ oder die Gültigkeit der Verordnung, mit der die Antidumpingzölle eingeführt wurden, zu entscheiden.

¹⁰ Urteil vom 24. September 1998 "*Sportgoods*" (Rechtssache C-413/96, Slg. I - 05285; Urteil vom 16. Juli 1998 "*Kia Motors*" (Rechtssache T-195/97), Slg. II - 02907; Urteil vom 11. Juli 2002 "*Hyper*" (Rechtssache T-205/99), noch nicht veröffentlicht.

- (47) In ihrem Schreiben vom 19. Januar 2001 führten die französischen Behörden aus, dass die betreffenden Zollabfertigungen nach einem der beiden folgenden Verfahren hätten erfolgen müssen. Entweder hätte eine Anmeldung zur Überführung der Waren in den zollrechtlich bzw. steuerrechtlich freien Verkehr im Namen des Unternehmens A erfolgen müssen (in diesem Falle wären für den Vorgang Einfuhrabgaben sowie Mehrwertsteuer zu entrichten gewesen) oder aber es hätte eine Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr im Namen des Unternehmens A mit gleichzeitiger Verbringung der Waren in ein Lager und anschließender Anmeldung zur Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr im Namen des Unternehmens C erfolgen müssen. Diese Lösung setzt allerdings voraus, dass die zur Verwaltung des Zolllagers erforderlichen Modalitäten (z. B: tatsächliche Lagerung der Waren und Bestandsaufzeichnungen) eingehalten werden.
- (48) Den französischen Behörden zufolge sei es nach den geltenden Bestimmungen für den Zollagenten nicht möglich gewesen, die Anweisungen der Unternehmen A und C zu befolgen, d. h. eine im Grunde gleichzeitige Überführung in ein Lager für dieselben Waren mit zwei unterschiedlichen Anmeldungen im Namen von zwei verschiedenen Empfängern (eine zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr und die andere zur Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr).
- (49) Es stehe somit außer Frage, von einem Irrtum des vorgenannten Zollagenten zu sprechen, nur weil dieser die Waren in ein Lager verbrachte, denn dieser hätte die Anweisungen ohnehin nicht befolgen können. Außerdem hätte nach Auffassung der französischen Behörden die Verbringung in das Lager – wenn diese dann wirklich erfolgte – eine Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr für das Unternehmen A und eine Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr für das Unternehmen C bedeutet.

- (50) Aus den vorgenannten Gründen ist die Bezugnahme des Beteiligten auf die Sache REM 1/98 (Entscheidung der Kommission vom 1. Juli 1998, Dokument C(98)1811 endg.) in diesem Falle nicht angebracht. Die Tatsache, dass einem anderen Unternehmen zu einem früheren Zeitpunkt in einer Lage, die der Beteiligte für mit der seinigen vergleichbar hält, eine Abgabenerstattung gewährt wurde, begründet nicht ohne Weiteres einen Anspruch des Letzteren auf einen Abgabenerlass aus Billigkeitsgründen. Denn dafür die den beiden Anträgen zugrunde liegenden sachlichen und rechtlichen Merkmale absolut vergleichbar sein, was auf den vorliegenden Fall allerdings nicht zutrifft. Im Gegensatz zu dem vom Beteiligten angeführten Fall hat der Zollagent im vorliegenden Fall keinen Irrtum bei der Angabe der Empfänger der eingeführten Waren gemacht, für die Antidumpingzölle galten (unabhängig davon, ob es sich um die Anmeldungen zur Überführung in den zollrechtlich oder den steuerrechtlich freien Verkehr handelte). Außerdem hat der Beteiligte freiwillig und zudem seinen Anweisungen entsprechend in der Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr das Unternehmen A als Empfänger und in der Anmeldung zur Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr das Unternehmen C als Empfänger angegeben. Auch die Tatsache, dass der Zollagent von sich aus die Waren in ein Lager übergeführt hat, kann – wie bereits zuvor erläutert – nicht als Irrtum des Zollagenten geltend gemacht werden, da er gehalten war, die Anweisung so zu befolgen, dass er die Waren für das Unternehmen A zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr und für den Beteiligten in den steuerrechtlich freien Verkehr anmelden konnte. Im Gegensatz zur Sache REM 1/98 liegt im vorliegenden Fall somit kein Irrtum des Zollagenten vor, der zur Erhebung des Antidumpingzolls führte.

- (51) Zu dem im Schreiben vom 11. Oktober 2002 vorgebrachten Argument, der Irrtum des Zollagenten liege darin begründet, dass er den Beteiligten nicht darüber informiert habe, dass er nicht in der Lage sei, die Zollabfertigung in der gewünschten Form abzuwickeln, ist festzuhalten, dass dies eine Frage der vertraglichen Beziehungen zwischen dem Beteiligten und seinem Zollagenten ist. Es handelt sich hier um zwei private Wirtschaftsteilnehmer, von denen der eine im Rahmen eines Vertrags dem anderen die Verantwortung für die Zollabfertigung für seine Rechnung übertragen hat. Die nachteiligen Folgen von Handlungen eines der Vertragspartner, der gegen die Vertragsbedingungen verstößt, sind daher nicht von der Gemeinschaft zu tragen. Außerdem könnte der Beteiligte gegebenenfalls gegen den Zollagenten Klage auf Schadensersatz erheben, um Ersatz für den erlittenen Schaden zu erlangen.
- (52) Außerdem gehört die Tatsache, dass der Einfuhrpreis nicht unter dem in der vorgenannten Verordnung (EG) Nr. 3319/94 festgelegten Mindestpreis lag, nicht zu den Aspekten, die bei der Beantwortung der Frage, ob ein spezifischer Antidumpingzoll anzuwenden ist oder nicht, zu berücksichtigen wären. Denn dieses Element betrifft die Anwendung eines variablen Antidumpingzolls und ist nicht eine Voraussetzung, unter welcher die Anwendung eines spezifischen Antidumpingzolls ausgeschlossen werden könnte, der ja bei fehlender direkter Fakturierung in jedem Falle anwendbar ist. Da dieser spezifische Antidumpingzoll gemäß Randnummer 39 der Verordnung (EG) Nr. 3319/94 des Rates eingeführt wurde, um ein Umgehen der Antidumpingmaßnahmen zu verhindern, würde es gänzlich der beabsichtigten Wirkung dieser Verordnung zuwiderlaufen, wenn eine Voraussetzung für die Anwendung des variablen Antidumpingzolls für die Anwendung des spezifischen Antidumpingzolls berücksichtigt werden müsste. Wenn im vorliegenden Fall die in die Gemeinschaft eingeführten Waren nicht gedumpt waren, so kann gemäß der Antidumping-Grundverordnung ein entsprechender Erstattungsantrag gestellt werden; dies bedeutet allerdings nicht, dass besondere Umstände im Sinne des Artikels 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 vorliegen.

- (53) Indem der Beteiligte die Auffassung vertritt, dass die Verordnung (EG) Nr. 3319/94 schwierig auszulegen und unklar sei, stellt er die Gültigkeit dieser Verordnung in Frage. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass die etwaige Nichtigkeit einer Verordnung der Gemeinschaft oder eine mangelnde Klarheit keine besonderen Umstände im Sinne des Artikels 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 begründen; es obliegt den Wirtschaftsteilnehmern, denen nach eigener Ansicht Nachteile aus fehlerhaften Verordnungen der Gemeinschaft erwachsen sind, diese Verordnungen mit den ihnen zur Verfügung stehenden rechtlichen Mitteln anzufechten, wenn sie diese für nichtig halten, oder deren Anwendung auf bestimmte Waren im Rahmen eines Verfahrens zur nachträglichen Erhebung von Antidumpingzöllen zu verhindern.
- (54) In Bezug auf den neuen Charakter der vorgenannten Verordnung ist festzuhalten, dass diese am 1. Januar 1995, d. h. zwei Jahre vor Auftreten der hier geschilderten Umstände, in Kraft trat. Somit kann der Beteiligten nicht geltend machen, dass er aufgrund des relativ neuen Datums der Verordnung nicht in der Lage gewesen sei, sich mit dem Inhalt dieser Verordnung vertraut zu machen oder entsprechende Auskünfte einzuholen.
- (55) Es sei darin erinnert, dass der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften in seinem [Urteil vom 12. Juli 1989](#)¹¹ ausführte, dass es nicht unangemessen ist, von einem erfahrenen Wirtschaftsteilnehmer (wie dem Beteiligten) zu verlangen, dass er sich durch die Lektüre der einschlägigen Amtsblätter Einsicht in das auf seine Geschäfte anwendbare Gemeinschaftsrecht verschafft. Die Verordnung (EG) Nr. 3319/94 wurde am 31. Dezember 1994 im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht, so dass es ab diesem Datum Aufgabe des Beteiligten war, sich mit ihrem Inhalt vertraut zu machen.
- (56) Besondere Umstände im Sinne des Artikels 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 können aufgrund der Tatsache, dass die vorgenannte Verordnung (EG) Nr. 3319/94 am 31. Dezember 1994 veröffentlicht wurde, deshalb nicht geltend gemacht werden.

¹¹ Urteil vom 12. Juli 1989, *Binder* (Rechtssache. 161/88), Slg. 1989-02415.

- (57) Was das Argument anbetrifft, dass der Beteiligte in der Folge die Antidumpingzölle nicht auf seine Kunden abwälzen konnte, so ist darauf hinzuweisen, dass es gemäß der ständigen [Rechtsprechung](#) des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften¹² den Wirtschaftsteilnehmern obliegt, im Rahmen ihrer Vertragsbeziehungen die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um sich gegen das Risiko einer Nacherhebung von Zöllen und den Umstand abzusichern, dass sie ihre Kunden nicht zur Übernahme der Kosten heranziehen können. In dieser Hinsicht liegen somit keine besonderen Umstände vor.
- (58) In Bezug auf die zollrechtlichen Sanktionen, die nach französischem Recht vorgesehen sind und die nach Auffassung des Beteiligten in Anbetracht der Unregelmäßigkeiten unverhältnismäßig streng seien, ist festzuhalten, dass die bei Nichteinhaltung der Zollregelungen anzuwendenden Sanktionen nicht dem harmonisierten Zollrecht, sondern nationalem Recht unterliegen, so dass die Zollsanktionen von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaaten zwar variieren können, diese Tatsache jedoch keine [besonderen Umstände](#) im Sinne des Artikels 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913 begründet.¹³
- (59) Die Tatsache, dass, wie vom Beteiligten vorgebracht, die zuständigen französischen Behörden im Vergleich zu den Zollverwaltungen anderer Mitgliedstaaten oder im Vergleich zu anderen französischen Zollämtern die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 3319/94 streng auslegen, begründet ebenfalls keine besonderen Umstände im Sinne des Artikels 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92. Da die französischen Behörden die geltenden Gemeinschaftsvorschriften eingehalten haben, kann die Art und Weise, wie sie dies getan haben, nicht als Argument für das Vorliegen besonderer Umstände herangezogen werden. Soll eine eventuell unrichtige Anwendung des Zollrechts oder der Antidumpingverordnung angefochten werden, so muss dies auf anderem Wege als im Rahmen eines Antrags auf Erlass aus Billigkeitsgründen gemäß Artikel 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 erfolgen.

¹² Urteil vom 18. Januar 2000, *Méhibas* (Rechtssache T-290/97), Slg. II-00015.

¹³ Siehe insbesondere das vorgenannte Urteil vom 18. Januar 2000, "*Méhibas*".

- (60) In Bezug auf die Irrtümer und Unwägbarkeiten, die der Beteiligte den öffentlichen Behörden anlastet, ist zunächst einmal festzuhalten, dass dieses Argument in den Ausführungen des Beteiligten in seinem Antrag auf Erlass der Einfuhrabgaben vom 14. Februar 2002 nicht ausdrücklich vorgebracht wird. Darüber hinaus bezieht sich der Beteiligte hierbei zur Untermauerung seiner Argumentation auf Schreiben der französischen Verwaltung und der Gemeinschaft vom 17. April 2000 bzw. vom 6. April 2000, die somit zeitlich weit nach den hier in Rede stehenden Vorgängen liegen. Bei diesen Schreiben handelt es sich außerdem um Antworten auf ein Schreiben vom 7. März 2000 an die französische Verwaltung bezüglich künftiger Zollabfertigungen des Beteiligten. Der Beteiligte kann folglich aus den in diesen Schreiben dargelegten Elementen kein berechtigtes Vertrauen herleiten in Bezug auf Abfertigungen, die zeitlich weit vor den betreffenden Schreiben lagen. Der Beteiligte kann mit Elementen, die erst nach den hier zu Rede stehenden Vorgängen zum Tragen kamen, keine besonderen Umstände geltend machen.
- (61) Die Argumentation des Beteiligten berührt auch indirekt die Schlussfolgerungen der französischen Behörden zu der aus dem Antidumpingzoll entstandenen Zollschuld, denn die Entscheidung, ob eine Zollschuld besteht, obliegt der nationalen Verwaltung und wird nicht im Verfahren zum Erlass aus Billigkeitsgründen getroffen.¹⁴

¹⁴ Siehe insbesondere das vorgenannte Urteil, "*Hyper*".

- (62) Darüber hinaus ist festzuhalten, dass der Beteiligte die oben genannten Schreiben und insbesondere das Schreiben der französischen Verwaltung vom 17. April 2000 sehr frei auslegt. In dem Schreiben der französischen Verwaltung wird klargestellt, dass, wenn im vorliegenden Fall das Unternehmen A und der polnische Ausführer nicht verbunden sind, die Voraussetzungen für die Anwendung des variablen Antidumpingzolls erfüllt sind, da das Unternehmen A dann sowohl Abnehmer als auch Einführer ist. In anderen Worten, mit diesem Schreiben sollte klargestellt werden, dass der mit der Verordnung (EG) Nr. 3319/94 eingeführte spezifische Zollsatz nicht zur Anwendung kommt, wenn das Unternehmen A sowohl Abnehmer als auch Einführer in der Europäischen Union ist und dieses Unternehmen nicht mit dem polnischen Ausführer verbunden ist. Das Schreiben stellt allerdings an keiner Stelle für den Fall, dass Unternehmen C als eigentlicher Einführer der Waren zu betrachten wäre, die Anwendung des spezifischen Antidumpingzollsatzes in Frage, und genauso wenig wird in dem Schreiben eingegangen auf die Frage der gleichzeitigen Überführung ein und derselben Ware in den zoll- bzw. steuerrechtlich freien Verkehr, und dies im Namen zweier unterschiedlicher Empfänger.
- (63) In anderen Worten, die Annahme, dass die französische Verwaltung ihre Auffassung zwischen dem Schreiben zum Feststellungsprotokoll vom 4. Dezember 1998 zur Festlegung der in Verbindung mit den Antidumpingzöllen entstandenen Zollschuld und dem Schreiben vom 17. April 2000 geändert haben könnte, ist völlig unbegründet. Der französischen Verwaltung kann in dem zur Rede stehenden Fall keinerlei Irrtum vorgeworfen werden, der besondere Umstände begründen würde.

(64) Was einen möglichen Irrtum der Kommission bei ihrer Beurteilung der Situation angeht, so sind die folgenden Aspekte klarzustellen. Dem Beteiligten zufolge besteht der Irrtum der Kommission darin, dass sie in ihrem Schreiben vom 9. September 2002 nicht dem Schreiben der französischen Verwaltung vom 17. April 2000 und dem Schreiben der Kommission vom 6. April 2000 Rechnung getragen habe und sich damit das Recht vorbehalte, dass eine Direktion der Kommission eine bestimmte Auslegung vornehmen kann, während eine andere Direktion eventuell zu einer anderen Auslegung gelangt – eine Auffassung, die der Beteiligte in seinem Schreiben vom 11. Oktober 2002 anprangert. Zunächst sei angemerkt, dass sich der Beteiligte bei seiner ursprünglichen Begründung zum Vorliegen besonderer Umstände nicht ausdrücklich auf die oben genannten Schreiben stützte, sondern in einem ähnlich gelagerten Fall (REM 03/02) bezüglich der Stellungnahme der GD Handel zur Auslegung der Verordnung (EG) Nr. 3319/94 geltend machte, dass die Stellungnahmen einer Generaldirektion nicht als sachdienlich zu betrachten seien, da nach Auffassung des Beteiligten "die Stellungnahme einer einzelnen Generaldirektion der Kommission unter keinen Umständen die offizielle Auslegung der Verordnung (EG) Nr. 3319/94 darstellt, die die Kommission bindet und die somit maßgebend ist. Die Kommission ist ein Kollegialgremium. Die Auslegung der Verordnungen obliegt der gesamten Kommission, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Zollausschuss ...". Während der Beteiligte somit in einem Fall die Auffassung vertritt, dass die Stellungnahme einer Generaldirektion die offizielle Position der Kommission darstellt, gesteht er einer Generaldirektion in einem anderen Fall nicht die Zuständigkeit zu, sich zu einem bestimmten Fall zu äußern. Der Beteiligte widerspricht sich somit in seiner Argumentation. Darüber hinaus obliegt die Auslegung des gemeinschaftlichen Zollrechts und der Antidumpingverordnungen der Gemeinschaft grundsätzlich den nationalen Verwaltungen und Gerichten sowie gegebenenfalls, dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften.

- (65) Des Weiteren ist zu unterstreichen, dass in den Schreiben der französischen Verwaltung vom 17. April 2000, sowie im Schreiben der Kommission vom 6. April 2000, auf die sich der Beteiligte bezieht, ausschließlich festgestellt wurde, dass, in der Annahme, dass das Unternehmen sowohl Abnehmer als auch Einführer der Ware ist, die Voraussetzungen für die Anwendung des variablen Zollsatzes erfüllt sind, wenn der Ausführer und das Unternehmen A nicht miteinander verbunden sind. In diesen Schreiben wird, entgegen der Darstellung des Beteiligten, an keiner Stelle auf den Fall eingegangen, dass – wie die französischen Behörden im vorliegenden Fall es sehen – das Unternehmen C als eigentlicher Einführer der Waren zu betrachten wäre. Darüber hinaus ist, so wie es die französischen Behörden dem Beteiligten bereits zu verstehen gegeben hatten, das Schreiben der Kommission vom 6. April 2000 nicht als Antwort auf die Frage nach der Rechtmäßigkeit der angewandten zoll- und steuerrechtlichen Verfahren zu verstehen. Dementsprechend sind das Schreiben der Kommission vom 9. September 2002 und das Schreiben der GD Handel vom 6. April 2000 sowie das Schreiben der französischen Verwaltung vom 17. April 2000 in ihrer Aussage durchaus kohärent. In der Tat wird in diesen Schreiben nicht immer dasselbe Unternehmen als eigentlicher Einführer betrachtet (Unternehmen A in den Schreiben vom 6. April und vom 17. April und Unternehmen C im Schreiben vom 9. September 2002), was zu unterschiedlichen Auslegungen in Bezug auf die Anwendung des (variablen oder spezifischen) Zollsatzes führt.
- (66) Angesichts dieser Tatsachen ist festzustellen, dass weder die zuständige Zollverwaltung noch die Kommission ein Verhalten gezeigt haben, das besondere Umstände im Sinne des Artikels 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 begründet.
- (67) Die in dieser Vorlage enthaltenen Angaben deuten somit insgesamt nicht auf das Vorliegen besonderer Umstände im Sinne des Artikels 239 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates hin.
- (68) Die Kommission ermittelte auch keine anderen Elemente, die solche besonderen Umstände begründen könnten.

- (69) Bei der Prüfung der Frage, ob die zweite Voraussetzung des Artikels 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 (Fehlen einer betrügerischen Absicht oder einer offensichtlichen Fahrlässigkeit) erfüllt ist, muss gemäß der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften insbesondere der Komplexität der einschlägigen Rechtsvorschriften, der Erfahrung des Beteiligten und der von ihm aufgewandten Sorgfalt Rechnung getragen werden.
- (70) In seinem Urteil vom 10. Mai 2001 erklärte das Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften, dass die Erkennbarkeit des Irrtums der offensichtlichen Fahrlässigkeit bzw. betrügerischen Absicht entspricht, und dass gemäß der Rechtsprechung bei der Feststellung, ob der Irrtum für den Wirtschaftsteilnehmer erkennbar war, insbesondere die genaue Art des Irrtums, die professionelle Erfahrung des Wirtschaftsteilnehmers und die von ihm aufgewandte Sorgfalt zu berücksichtigen ist.
- (71) Außerdem stellte das Gericht fest, dass gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Art des Irrtums insbesondere daran zu beurteilen ist, wie lange die zuständigen Behörden in ihrem Verhalten verharrten und wie kompliziert die fraglichen Bestimmungen sind. Da kein Irrtum seitens der zuständigen Behörden vorliegt, gilt es somit zu untersuchen, wie kompliziert die einschlägigen Rechtsvorschriften sind.
- (72) Wenn der Beteiligte behauptet, dass die Kommission einen Rechtsirrtum begehe, wenn sie bei der Prüfung, ob der Wirtschaftsteilnehmer offensichtlich fahrlässig gehandelt hat, diese drei Voraussetzungen zugrunde legt, so widerspricht dies der Rechtsprechung des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften.

- (73) Entgegen den Ausführungen des Beteiligten in seinem Schreiben vom 11. Oktober 2002 handelt es sich bei den oben genannten Voraussetzungen nicht um die drei Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, damit von einer nachträglichen buchmäßigen Erfassung der Abgaben abgesehen werden kann (d. h. Vorliegen eines aktiven Irrtums der zuständigen Behörden, der von dem Beteiligten nicht erkannt werden konnte, wobei dieser gutgläubig gehandelt und alle geltenden Vorschriften über die Zollanmeldung eingehalten hat). Bei der Prüfung, ob unter Berücksichtigung der Komplexität der einschlägigen Rechtsvorschriften, der Berufserfahrung des Wirtschaftsteilnehmers und der von ihm aufgewandten Sorgfalt Fahrlässigkeit vorliegt, prüft die Kommission nicht kumulativ die Voraussetzungen, die im Falle eines Absehens von der nachträglichen buchmäßigen Erfassung der Einfuhrabgaben erfüllt sein müssen.
- (74) Wie die französischen Behörden in ihrem Schreiben vom 14. Februar 2002 bereits klarstellten, ist dem Beteiligten keine betrügerische Absicht zur Last zu legen.
- (75) In Bezug auf die einschlägigen Rechtsvorschriften ist festzuhalten, dass nach Maßgabe von Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 3319/94 auf die Einfuhren von Lösungen von Harnstoff und Ammoniumnitrat des KN-Codes 3102 80 00 mit Ursprung in Bulgarien und Polen ein endgültiger Antidumpingzoll und auf die zu überführenden Waren in den zollrechtlich freien Verkehr, die dem unabhängigen Einführer nicht direkt von einem der vorgenannten, in Polen niedergelassenen Ausführer oder Hersteller (unter anderem auch Zakłady Azotowe Pulawy) in Rechnung gestellt werden, ein spezifischer Zoll eingeführt wird.

- (76) In Bezug auf die Berufserfahrung des Beteiligten sei daran erinnert, dass gemäß der ständigen [Rechtsprechung](#) des Europäischen Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften¹⁵ bereits einige Einfuhrvorgänge für diesgleichen Waren ausreichen, um ein Unternehmen als erfahrenen Wirtschaftsteilnehmer zu betrachten. Bei der Beurteilung der Berufserfahrung des Wirtschaftsteilnehmers werden zudem nicht nur dessen Erfahrungen im Handel mit den zur Rede stehenden Waren berücksichtigt, sondern ebenfalls, ob er gewöhnlich auch im Ein- und Ausfuhrgeschäft tätig ist. Aus dem Schreiben vom 7. Dezember 1999, das dem Schreiben, mit dem der Antrag auf Erlass der Einfuhrabgaben übermittelt wurde, beigelegt war, geht hervor, dass es sich bei dem Unternehmen C um einen Großhändler für Chemikalien und Erzeugnisse für die Landwirtschaft, insbesondere stickstoffhaltige Lösungen (HAN), handelt. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass das Unternehmen häufig Waren kauft, die unter die Verordnung (EG) Nr. 3319/94 fallen und die unter anderem auch aus Ländern stammen, die von dieser Verordnung betroffen sind. Wie aus den Dokumenten, die dem gemeinsamen Teil des Antrags beigelegt waren, und einem anderen Antrag auf Erlass der Einfuhrabgaben hervorgeht, führt der Beteiligte ein und dieselbe Ware, die vom polnischen Unternehmen Zakłady Azotowe Pulawy hergestellt wird, bereits seit 1995 ein. Da sich der Beteiligte im Handel mit stickstoffhaltigen Lösungen gut auskennt und die im vorliegenden Fall betroffene Ware bereits zuvor eingeführt hat, ist er als erfahrener Wirtschaftsteilnehmer zu betrachten.
- (77) Die verschiedenen von der Rechtsprechung zur Beurteilung der offensichtlichen Fahrlässigkeit eines Wirtschaftsteilnehmers angelegten Kriterien sind miteinander verbunden, denn der Erfahrungsstand eines Wirtschaftsteilnehmers gibt Aufschluss darüber, in welchem Umfang von diesem eingehende Kenntnisse und ein richtiges Verständnis der einschlägigen Rechtstexte erwartet werden kann und welchen Grad an Sorgfalt er hätte aufbringen müssen.

¹⁵ Siehe insbesondere das Urteil vom 5. Juni 1996, "*Günzler*" (Rechtssache T-75/95), Slg. 1996, II-00497.

- (78) Da der Beteiligte häufig die unter die Verordnung (EG) Nr. 3319/94 fallenden Waren kaufte und einfuhrte, musste er diese Verordnung kennen. Es sei darin erinnert, dass der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften in seinem Urteil vom 12. Juli 1989 ausführte, dass es nicht unangemessen ist, von einem erfahrenen Wirtschaftsteilnehmer (wie dem Beteiligten) zu verlangen, dass er sich durch die Lektüre der einschlägigen Amtsblätter über das auf seine Geschäfte anwendbare Gemeinschaftsrecht informiert. In Anbetracht dieser Elemente hätte der Beteiligte mit der vorgenannten Verordnung vertraut sein müssen.
- (79) Bei Zweifeln an der Richtigkeit einer bestimmten Vorschrift ist ein Wirtschaftsteilnehmer außerdem gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften verpflichtet, sich zu informieren und alle zur Verfügung stehenden Auskünfte einzuholen, um nachzuprüfen, ob die Zweifel berechtigt sind.
- (80) Die Verordnung (EG) Nr. 3319/94 wurde am 31. Dezember 1994 im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft veröffentlicht, d. h. mehr als zwei Jahre vor den hier zu Rede stehenden Einfuhrvorgängen. In dem der Vorlage beigefügten Schreiben vom 7. Dezember 1999 heißt es, dass dem Beteiligten zufolge die Auslegung der Verordnung (EG) Nr. 3319/94 schwierig sei.
- (81) Diesbezüglich ist festzuhalten, dass der Beteiligte keine weitergehenden Auskünfte über die Bedeutung der mit der vorgenannten Verordnung eingeführten Bestimmungen bei der zuständigen Behörde einholte, bevor diese Ihnen einen Nacherhebungsbescheid für Antidumpingzölle zustellte, die für eine Einfuhr zu zahlen waren, die vor den hier zur Rede stehenden Einfuhrvorgängen getätigt wurde. Dies bedeutet, dass bei dem Beteiligten, zumal er ein erfahrener Wirtschaftsteilnehmer ist, in seinem Fall Kenntnis der Verordnung (EG) Nr. 3319/94 vorausgesetzt werden muss, ein richtiges Verständnis der Verordnung für ihn unverzichtbar war und er jetzt geltend macht, dass die Auslegung schwierig ist, zum Zeitpunkt der hier zur Rede stehenden Einfuhrvorgänge offensichtlich nicht die erforderlichen weiterführenden Auskünfte einholte. Er hat somit nicht die erforderliche Sorgfalt walten lassen.

- (82) Der Beteiligte erklärte in seinem Schreiben vom 11. Oktober 2002, er sei nach der Lektüre der Feststellungsprotokolle der französischen Verwaltung zunächst davon ausgegangen, dass das einzige Problem in den Irrtümern des Zollagenten liege. Deshalb habe er damals keine weiteren Auskünfte zu der Bedeutung der Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 3319/94 oder zu dem anzuwendenden Zollverfahren eingeholt. Diesbezüglich sei angemerkt, dass der Beteiligte, sobald er die Zollabfertigungen veranlasst, im Verhältnis zu seinem Vertragspartner verantwortlich ist, und dass er vor der Zollanmeldung und auf keinen Fall danach alle für die ordnungsgemäße Abfertigung der betreffenden Einfuhrvorgänge erforderlichen Auskünfte einholen muss.
- (83) Darüber hinaus stellten die französischen Behörden im Rahmen einer nachträglichen Kontrolle bei der dritten Sendung, die am 5. September 1997 zollrechtlich abgefertigt wurde, eine Anomalie in der Rechnungsfolge fest. Zunächst beschlagnahmte die Untersuchungsbehörde allein für diese Sendung drei Rechnungen, die sich alle auf den Verkauf derselben Waren bezogen und die das Unternehmen B dem Unternehmen C ausgestellt hatte. Es handelt sich um die Rechnung Nr. 97088757 vom 1. September 1997 (cif-Preis: 595 FF pro Tonne), Rechnung Nr. 97088764 vom 8. September 1997 (cif-Preis: 595 FF pro Tonne) und die Rechnung Nr. 97088765 vom 8. September 1997 (cif-Preis: 601 FF pro Tonne). Diesbezüglich unterstrich der Beteiligte in seinem Schreiben vom 24. Oktober 2000, dass dem Schreiben, mit dem der Antrag auf Erlass der Einfuhrabgaben übermittelt wurde, beigelegt war, dass Rechnung Nr. 97088757 annulliert worden sei, es sich bei der Rechnung Nr. 97088764 nur um eine Gutschrift handelte und sich allein die Rechnung Nr. 97088765 auf den betreffenden Vorgang beziehe. Der Beteiligte verwies in diesem Zusammenhang auf sein Schreiben vom 11. Oktober 2002. Gleichwohl ist festzuhalten, dass das Vorliegen eines Fakturierungsfehlers in Bezug auf den Verkaufspreis, zumal dieser ein wesentliches Element für die Anwendung des spezifischen Zollsatzes ist, nicht für ein sorgfältiges Vorgehen des Beteiligten spricht.

- (84) Außerdem haben die französischen Behörden festgestellt, dass der Anmeldung Nr. 225005 vom 5. September 1997 zur Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr die Rechnung Nr. 97085505 vom 1. September 1997 beilag, die das Unternehmen A dem Unternehmen B ausgestellt hatte, und nicht die ebenfalls vom Unternehmen A dem Unternehmen B ausgestellte Rechnung Nr. 97085522 vom 4. September 1997, wie dies im Schreiben vom 7. Dezember 1999, mit dem einer der Rechtsanwälte des Beteiligten den Antrag auf Erlass der Einfuhrabgaben übermittelte, vermerkt ist. Diesbezüglich wies der Beteiligte in seinem Schreiben vom 24. September 2001 darauf hin, dass es sich bei der der Einfuhranmeldung beiliegenden Rechnung sehr wohl um die von der Verwaltung in ihrer nachträglichen Kontrolle genannten Rechnung handele, diese allerdings nicht für die fragliche Anmeldung hätte vorgelegt werden sollen. Dies bedeutet einerseits, dass es mehrere Rechnungen gegeben haben muss, die sich auf den Verkauf derselben Waren beziehen, was nicht für die vom Beteiligten zu erwartende Sorgfalt spricht, und andererseits, dass in Anbetracht der Tatsache, dass der Verkaufspreis der in diesem Fall zur Rede stehenden Waren ein wichtiges Element für die Anwendung des variablen Antidumpingzolls ist und dass der Anmeldung zur Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr eine Rechnung beigelegt war, die nach Angabe des Beteiligten nicht jene war, die der Anmeldung hätte beigelegt werden müssen, der Beteiligte auch hier nicht die nötige Sorgfalt hat walten lassen.
- (85) In seinem Schreiben vom 11. Oktober 2002 erteilte der Beteiligte zwar nähere Auskünfte zu den Beträgen der einzelnen zur Rede stehenden Rechnungen, erläuterte jedoch nicht weiter, warum mehrere Rechnungen für den Verkauf derselben Ware vorliegen.
- (86) Folglich ist die zweite Voraussetzung des Artikels 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 nach Ansicht der Kommissionsdienststellen nicht erfüllt.
- (87) Somit ist in diesem Fall der beantragte Erlass der Einfuhrabgaben nicht gerechtfertigt –

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Erlass der Einfuhrabgaben in Höhe von XXXXXXXX, die Gegenstand des Antrags der Französischen Republik vom 14. Februar 2002 sind, ist nicht gerechtfertigt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 20-12-2002

Für die Kommission

Frits Bolkestein

Mitglied der Kommission